



LANDKREIS
TUTTLINGEN

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald

(AVZ-H / LK TUT // ZVZ-WM // ZVZ-GW)

Stand 01.01.2022



0	Vorab	4
1	Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Abwicklung der Verkäufe.....	6
1.3	Zahlungsbedingungen	10
1.4	Sicherheitsleistung; Eigentumsvorbehalt.....	12
1.5	Gewährleistung; Haftung; Verjährung.....	14
1.6	Verzug und drohendem Zahlungsausfall.....	16
1.7	Sonstige Bestimmungen.....	17
1.8	Schlussbestimmungen.....	19
2	Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald - nach Werksmaß	20
2.1	Allgemeines	20
2.2	Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Maßes ...	20
2.3	Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr	21
2.4	Waldkontrollmaß.....	22
2.5	Maßermittlung und Voraussetzungen.....	22
2.6	Güteeinstufung	22
2.7	Sicherung der Qualität der Werkvermessung.....	22
2.8	Grenzwerte.....	23
2.9	Fuhrjournal	23
2.10	Vermessung nach Liefereinheiten	24
2.11	Messprotokolle.....	24
2.12	Unvollständigkeit der Messdaten	24
2.13	Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Messprotokolle	24
2.14	Rechnungsstellung.....	24
2.15	Verspätete Holzabfuhr oder verspätete Übermittlung der Vermessungsprotokolle.....	24
2.16	Kontrolle.....	25
2.17	Inkrafttreten.....	25
3	Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald - nach Gewicht.....	26
3.1	Allgemeines	26
3.2	Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Gewichts	26
3.3	Kennzeichnung des Holzes; Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr	27
3.4	Waldkontrollmaß.....	27



3.5	Güteeinstufung	28
3.6	Gewichtsvermessung	28
3.7	Wiegescscheinne.....	28
3.8	Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Wiegescscheinne	29
3.9	Rechnungsstellung.....	29
3.10	Verspätete Holzabfuhr oder verspätete Übermittlung der Wiegescscheinne.....	29
3.11	Kontrolle.....	29
3.12	Inkrafttreten	30

0 Vorab

Das Kreisforstamt Tuttlingen ist ein Amt der Verwaltung des Landkreises Tuttlingen. Das Kreisforstamt ist dem Dezernat I Ländlicher Raum zugeordnet. Neben den hoheitlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde bietet das Kreisforstamt auch ein Dienstleistungsangebot für Waldbesitzende im Landkreis.

Die kommunale Holzverkaufsstelle (HVS) des Landkreises ist als Sachgebiet Teil des Kreisforstamtes organisiert. Als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises bietet der Landkreis für körperschaftliche Waldbesitzende (bis 3.000 ha), forstliche Vereinigungen (bis 8.000 ha) und private Waldbesitzende Holzermarktung als Dienstleistung an.

Die Lieferung von Holzmenen erfolgt aus - durch das Kreisforstamt Tuttlingen vertraglich betreutem - Körperschafts- und Privatwald, sowie aus fallweise betreutem Privatwald. Die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten werden in der Regel durch das Kreisforstamt, in Ausnahmefällen durch die Waldbesitzenden selbst wahrgenommen.

I Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald

I.1 Allgemeines

I.1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald (nachfolgend „AVZ-H / LK TUT“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen aus Holzverkäufen zwischen der Holzverkaufsstelle des Landkreises Tuttlingen (nachfolgend „HVS Tuttlingen“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVZ-H / LK TUT in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass die HVS Tuttlingen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

I.1.2 Ausschließliche Geltung der AVZ-H / LK TUT

Die AVZ-H / LK TUT der HVS Tuttlingen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die HVS Tuttlingen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die HVS Tuttlingen in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

I.1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVZ-H / LK TUT. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der HVS Tuttlingen maßgebend.

I.1.4 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

I.1.5 Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVZ-H / LK TUT nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



I.2 Abwicklung der Verkäufe

I.2.1 Vertragsschluss

I.2.1.1 Zustandekommen

(1) Der Vertrag kommt zustande durch die Einigung über Art, Menge und Preis des zu liefernden Holzes. Dies erfolgt durch

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Holzverkauf frei Wald oder frei Werk),
- b) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages,
- c) die Erteilung eines Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen oder
- d) durch Check-Out im Online-Verkaufsportal des Landkreises für Holzverkäufe.

(2) Der Abschluss eines Liefervertrages oder Selbstwerbungskaufvertrages ist schriftlich zu dokumentieren.

I.2.1.2 Liefervertrag frei Wald

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Wald verpflichtet die HVS Tuttlingen zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und zur Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

I.2.1.3 Liefervertrag frei Werk

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Werk verpflichtet die HVS Tuttlingen zur Lieferung, den Käufer zur Bezahlung von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

I.2.1.4 Selbstwerbungskaufvertrag

Der Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrags verpflichtet die HVS Tuttlingen zur Bereitstellung einer Waldfläche sowie zur Markierung der für den Einschlag vorgesehenen Bäume. Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises sowie zum fristgerechten Einschlag und Abfuhr aller vom Kreisforstamt Tuttlingen oder dem Waldbesitzenden bezeichneten Bäume auf der/den im Vertrag bezeichneten Fläche/n verpflichtet.

I.2.1.5 Mehr- und Minderlieferung

Wenngleich grundsätzlich eine Lieferung bzw. Bereitstellung von 100 % der vertraglich vereinbarten Holzmenge (Vertragsmenge) anzustreben ist, kann es naturgemäß zu geringen Mengenabweichungen zwischen der Vertragsmenge und der tatsächlich gelieferten bzw. bereitgestellten Menge (Verkaufsmenge) kommen. Die tatsächliche Verkaufsmenge darf daher pro Sortiment um bis zu + / - 10 % der Vertragsmenge abweichen. Eine solche Mehr- oder Minderlieferung lässt die übrigen Vertragskonditionen unberührt, d.h. der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge, bei Minderlieferungen bis zu 10 % ohne Nachlieferungsrecht, abzunehmen, und den sich unter Zugrundelegung des Vertrages für die tatsächliche Verkaufsmenge ergebenden Kaufpreis zu zahlen.

I.2.1.6 Liefer- und Bereitstellungszeitraum; Liefer- und Bereitstellungsfristen

(1) Die Bereitstellung bzw. Lieferung des Holzes erfolgt durch das Kreisforstamt Tuttlingen innerhalb des einzelvertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Das Kreisforstamt Tuttlingen ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Holzmenge innerhalb des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums im Ganzen oder in Teilmengen (Sukzessivlieferungen) bereitzustellen bzw. zu liefern.



(2) Im Übrigen können verbindliche Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Zwischen den Parteien kann zu diesem Zweck ein verbindlicher Lieferplan mit entsprechenden Einzellieferungs- bzw. Einzelbereitstellungsfristen, der Bestandteil des Vertrages wird, vereinbart werden.

1.2.1.7 Höhere Gewalt; Gesetzliche Einschlagsbeschränkung; Verzug

(1) Das Kreisforstamt Tuttlingen oder die liefernden Waldbesitzenden haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die das Kreisforstamt Tuttlingen oder die liefernden Waldbesitzenden nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Liefer- bzw. Bereitstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

(2) Ergeht für das Land Baden-Württemberg oder Teile davon eine Einschlagsbeschränkung auf Grundlage des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, kann das Kreisforstamt Tuttlingen ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung bis zum Ende der Einschlagsbeschränkung die vertraglich vereinbarte Liefer- bzw. Bereitstellungsverpflichtung entsprechend dem in der jeweiligen Rechtsverordnung geregelten Prozentsatz kürzen. Macht das Kreisforstamt Tuttlingen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so informiert die HVS Tuttlingen den Käufer innerhalb eines Monats ab Erlass der Rechtsverordnung.

(3) Die Regelung in Abs. 2 gilt entsprechend auch für sonstige gesetzliche Einschlagsbeschränkungen.

(4) Der Eintritt des Bereitstellungs- bzw. Lieferverzugs des Kreisforstamtes Tuttlingens bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(5) Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 1.5.2 dieser AVZ-H / LK TUT und die gesetzlichen Rechte des Kreisforstamtes Tuttlingens, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

1.2.2 Bereitstellung des Holzes; Bereitstellungsanzeige

1.2.2.1 Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, durch die Waldbesitzenden im Wald aufgearbeitet, sortiert, und durch das Kreisforstamt gekennzeichnet und losweise in Holzlisten aufgenommen (Bereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, autoverladbar gerückt frei Waldstraße. Die Holzpolter werden durch das Kreisforstamt mit der Holzlistennummer sowie der fortlaufenden Polter-Nummer innerhalb der jeweiligen Holzliste gekennzeichnet. Die Holzlisten müssen die GPS-Koordinaten der Polter beinhalten.

1.2.2.2 Bereitstellungsanzeige

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mittels einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

1.2.3 Vorzeigung; Gefahrenübergang

1.2.3.1 Vorzeigung

Das Holz wird dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auf sein Verlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (Ziff. 1.2.2.2 dieser AVZ-H / LK TUT) zum Zwecke



der Warenkontrolle und Übergabe an den Käufer vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu verlangen.

1.2.3.2 Zeit und Ort der Vorzeigung

Der Vorzeigungstermin wird von der HVS Tuttlingen nach Absprache mit dem Käufer festgelegt. Die Vorzeigung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige stattzufinden. Der Käufer kann innerhalb dieses Zeitraums, spätestens aber bis einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungstermin eine einmalige Verschiebung des Termins ohne Angabe von Gründen verlangen.

1.2.3.3 Ablauf der Vorzeigung; Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Über die Vorzeigung ist ein Protokoll zu fertigen. Festgestellte Qualitätseinbußen/-minderungen sind unter konkreter Angabe der Qualitätseinbuße/-minderung in das Protokoll aufzunehmen. Kann vor Ort kein Einvernehmen über das Vorliegen von Qualitätseinbußen/-minderungen hergestellt werden, so hat der Käufer auf dem Vorzeigungsprotokoll die von ihm gerügten Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel sowie einen entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Unterbleibt ein solcher Vermerk des Käufers, so gilt das bereitgestellte Holz als genehmigt und der Käufer kann insoweit keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel handelt, die bei der Untersuchung im Rahmen der Vorzeigung nicht erkennbar waren. Das Protokoll wird dem Käufer auf sein Verlangen in Kopie zur Verfügung gestellt.

(2) Zeigen sich Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel erst nach der Vorzeigung, so muss der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung eine entsprechende Anzeige in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) gegenüber der HVS Tuttlingen tätigen und hierbei die Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel konkret bezeichnen, andernfalls gilt das bereitgestellte Holz auch in Ansehung dieser Qualitätseinbußen/-minderungen und sonstigen Mängel als vom Käufer im zuvor genannten Sinne genehmigt.

(3) Zur Wahrung der Rechte des Käufers genügt das fristgerechte Absenden der Anzeige. Sollten seitens der HVS Tuttlingen Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel arglistig verschwiegen worden sein oder diesbezüglich ein vorsätzliches Handeln vorliegen, so kann sich die HVS Tuttlingen nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen.

(4) Im Anschluss an die Vorzeigung können die betreffenden Holzpolter durch den Käufer beziehungsweise dessen Erfüllungsgehilfen durch das Aufsprühen des Kennzeichens des Käufers markiert werden. Im Fall einer fingierten Vorzeigung (Ziff. 1.2.3.4 dieser AVZ-H / LK TUT) kann die Kennzeichnung durch die HVS Tuttlingen erfolgen.

1.2.3.4 Fernbleiben des Käufers; Verzicht auf Vorzeigung

(1) Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht rechtzeitig oder nimmt er sie nicht innerhalb der Vorzeigungsfrist (Ziff. 1.2.3.2 dieser AVZ-H / LK TUT) vor bzw. verweigert er die Übernahme des Holzes ohne berechtigten Grund, so gilt die Vorzeigung mit Ablauf der Vorzeigungsfrist als erfolgt. Das heißt insbesondere, dass der Käufer das bereitgestellte Holz insgesamt im Sinne von Ziff. 1.2.3.3 dieser AVZ-H / LK TUT genehmigt.

(2) Sofern der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe auf die Vorzeigung ausdrücklich verzichtet oder auf seinen Wunsch die Abfuhrfreigabe ohne Vorzeigung erhält (nach Erfüllung der Voraussetzungen



gemäß Ziff. 1.2.4.1 dieser AVZ-H / LK TUT), gilt die Vorzeigung mit dem Tag der Bereitstellung als beanstandungsfrei durchgeführt.

1.2.3.5 Gefahrenübergang

(1) Mit der durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung wird das bereitgestellte Holz in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Der Eigentumsübergang erfolgt dabei nach Maßgabe der Ziff. 1.4.2 dieser AVZ-H / LK TUT.

(2) Mit dem Zeitpunkt der (fingierten) Vorzeigung geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.

(3) Im Fall eines Selbstwerbungskaufvertrags erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Aufarbeitung.

(4) Im Fall eines Liefervertrages frei Werk erfolgt der Gefahrenübergang nach Maßgabe der Ziff. 1.7.3 Abs. 4 dieser AVZ-H / LK TUT.

(5) Im Fall eines Online-Verkaufs erfolgt der Gefahrenübergang mit dem Zeitpunkt des Check-Outs im Verkaufsportal

1.2.4 Holzabfuhr

1.2.4.1 Abfuhrfreigabe

Das Holz darf vom Käufer erst nach Freigabe der Abfuhr durch die HVS Tuttlingen abgefahren werden. Voraussetzung für die Freigabe der Abfuhr ist, dass der Käufer den gesamten auf das Holz entfallenden Kaufpreis einschließlich etwaiger Zinsen und Vertragsstrafen entrichtet oder gemäß Ziff. 1.4.1 dieser AVZ-H / LK TUT abgesichert hat und anderweitige Forderungen der HVS Tuttlingen, aufgrund derer die HVS Tuttlingen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, nicht mehr bestehen. Hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt, kann eine die Abfuhrfreigabe für eine entsprechende Teilmenge ausgestellt werden. Die Geltung des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. 1.4.2 dieser AVZ-H / LK TUT wird von der Ausstellung einer Abfuhrfreigabe grundsätzlich nicht berührt. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die HVS Tuttlingen unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese ist vom Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Abfuhr mitzuführen und den Mitarbeitenden des Kreisforstamtes Tuttlingen bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf Verlangen vorzuzeigen.

1.2.4.2 Behandlung des im Wald lagernden Holzes

Noch im Wald lagerndes Holz darf vom Käufer nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kreisforstamt Tuttlingen bearbeitet, umgelagert oder sonstigen Forstschutzmaßnahmen unterzogen werden. Bis zur vollständigen Abfuhr müssen Holzpolter mit der Losnummer gekennzeichnet sein.

1.2.4.3 Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, dass Holz innerhalb der einzelvertraglich vereinbarten Abfuhrfrist vollständig aus dem Wald abzufahren. Fehlt es an einer einzelvertraglich geregelten Abfuhrfrist, so kann durch die HVS Tuttlingen mit der Rechnungsstellung eine angemessene Abfuhrfrist festgesetzt werden.

1.2.4.4 Überschreitung der Abfuhrfrist

Fährt der Käufer Holz nicht innerhalb der Abfuhrfrist ab, so ist die HVS Tuttlingen nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Holz nach seinem Ermessen auf Kosten und



Gefahr des Käufers umzulagern, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) zu ergreifen und/oder dem Käufer das Holz auf seine Kosten ans Werk anzuliefern. Dem Käufer wird der neue Lagerplatz im Fall einer Umlagerung unverzüglich nach der Umlagerung mitgeteilt. Weitere Schadensersatzansprüche der Waldbesitzenden bleiben unberührt. Bei drohenden Waldschutzgefahren (z.B. drohendem Borkenkäferausflug) sind die Waldbesitzenden im Einzelfall berechtigt, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) auch ohne Setzung bzw. vor Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Käufers zu ergreifen.

1.2.4.5 Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Käufer ist verpflichtet, ausschließlich Frächter einzusetzen, welche die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren. Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder I zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen. Leckagen sind dem Kreisforstamt Tuttlingen unverzüglich zu melden.

(2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege und Lagerflächen erfolgt hinsichtlich der natur- und walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht für das erworbene Holz geht entweder nach der Vorzeigung des Holzes (auch nur bei Stichproben) oder aber spätestens mit Beginn der Abfuhr der Polter auch (bei Holzübernahmen ohne Vorzeigung) auf den Käufer über. Er hat sicherzustellen, dass von dem noch im Wald lagernden Holz keine Gefahren für Dritte ausgehen. Dies gilt insbesondere auch für Polter, mit deren Abfuhr bereits begonnen wurde. Der Käufer trägt ferner die Verkehrssicherungspflicht für alle Arbeiten, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere das Rücken, Entrinden, Bearbeiten und der Transport des Holzes.

1.2.4.6 Abfuhr von Holz in Nass- oder Trockenlager

Die Abfuhr von unbezahltem oder unbesichertem Holz in ein Trocken- oder Nasslager ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor einen Lagervertrag geschlossen haben. Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 1.4 dieser AVZ-H / LK TUT) gelten auch bei der Verbringung des Holzes in ein Nass- oder Trockenlager von Waldbesitzenden des Landkreises Tuttlingen.

1.3 Zahlungsbedingungen

1.3.1 Überweisung; Einzahlung; Lastschriftverfahren

(1) Rechnungen sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Eine Zahlung mit Wechsel, Scheck o.Ä. ist ausgeschlossen.

(2) Wurde zwischen den Parteien das Lastschriftverfahren vereinbart, so zieht die HVS Tuttlingen bzw. die beauftragte Kasse die fälligen Beträge ein.



1.3.2 Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungstags gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Bankkonto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf das von der HVS Tuttlingen benannte Bankkonto.

1.3.3 Gutschriftverfahren

Bei Holzverkäufen mit Werksvermessung kann zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 UStG vereinbart werden. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet die HVS Tuttlingen eine Rechnung nur auf Anforderung.

1.3.4 Kosten des Zahlungsverkehrs

Sämtliche Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Fällen des internationalen Zahlungsverkehrs, sind vom Käufer zu tragen.

1.3.5 Fälligkeit und Zahlungsfristen

(1) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung fällig und ist

- a) bei Verkäufen nach Waldmaß spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 1.3.7 dieser AVZ-H / LK TUT ohne Abzug zu leisten,
- b) in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

(2) Hat der Käufer der HVS Tuttlingen eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 14 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.

(3) Sofern zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren vereinbart ist, wird der Kaufpreis abweichend von Abs. 1 lit. b) mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Vermessungsfrist fällig und ist spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen ohne Abzug zu leisten.

1.3.6 Verzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Käufer mit Fristablauf in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB erhoben. Das Geltendmachen weiterer Schadensersatzansprüche durch die Waldbesitzenden wegen des Verzugs bleibt vorbehalten.

1.3.7 Stundung

Eine Forderung von mehr als 2.500 Euro kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Käufers bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungen erfolgen vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs ausschließlich durch die Verkäufer (Waldbesitzenden). Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht. Der Stundungsantrag muss vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der HVS Tuttlingen eingegangen sein. Die Stundung wird nur gegen ausreichende Sicherheitsleistung bewilligt und muss schriftlich vereinbart werden. Rückwirkende Stundungsgenehmigungen werden nicht erteilt. Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erhoben.



I.3.8 Umsatzsteuerrelevante Informationen und umsatzsteuerrelevante Pflichten der Parteien

I.3.8.1 Umsatzsteueridentifikationsnummer

Bei außergemeinschaftlichen Lieferungen weist die HVS Tuttlingen auf den Verkaufsdokumenten die Umsatzsteuer-ID des Verkäufers (Waldbesitzenden) aus.

I.3.8.2 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers

Dem Käufer ist bekannt, dass für Behandlung des Verkaufs als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Verwendung einer gültigen ausländischen USt-IDNr. durch den Käufer zwingende Voraussetzung ist. Solange der Käufer der HVS Tuttlingen nichts anderes mitteilt, verwendet der Käufer die an die HVS Tuttlingen mitgeteilte USt-IDNr. auch für den vorliegenden Kauf. Bei laufenden Verträgen hat der Käufer die HVS Tuttlingen unaufgefordert über eintretende Änderungen aller Art in diesem Zusammenhang unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Firmenbezeichnung, der zur ID hinterlegten Anschrift sowie zum Widerruf/Ungültigkeit der USt-IDNr.

I.3.8.3 Umsatzsteuerbefreite Ausfuhren ins außereuropäische Ausland und EU-Ausland

(1) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins außereuropäische Ausland (außergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, der HVS Tuttlingen unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr, den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis vorzulegen.

(2) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins EU-Ausland (innergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, der HVS Tuttlingen unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr die Bestätigung, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung) gem. § 17a UStDV vorzulegen.

(3) Erbringt der Käufer die Nachweise nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht, wird die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des gültigen inländischen Umsatzsteuersatzes von der HVS Tuttlingen in Ansatz gebracht und dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Der Käufer ist zum unverzüglichen Ausgleich der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

(4) Wird aufgrund einer fehlenden oder im Lieferzeitpunkt ungültigen USt-IDNr. (vgl. I.3.8.2 dieser AVZ-H / LK TUT) die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung versagt, wird die HVS Tuttlingen eine korrigierte Rechnung mit Ausweis von deutscher Umsatzsteuer ausstellen. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen Nachentrichtung der entsprechenden Umsatzsteuer.

I.4 Sicherheitsleistung; Eigentumsvorbehalt

I.4.1 Sicherheitsleistung

(1) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn der Käufer dem Landkreis Tuttlingen zur Sicherung des Kaufgeschäfts und aller daraus entstehenden Forderungen eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage stellt. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet in der von der HVS Tuttlingen vorgegebenen Formulierung (Anlage I zu diesen AVZ-H / LK TUT) zu stellen.



(2) Die Höhe der Bürgschaft legt die HVS Tuttlingen fest. Sie soll grundsätzlich mindestens die Summe aller Forderungen der HVS Tuttlingen aus dem Kaufvertrag inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Kaufverträgen, die mehrere Teilleistungen in verschiedenen Quartalen vorsehen, kann die Höhe der Bürgschaft nach Ermessen von der HVS Tuttlingen auf den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote beschränkt werden.

(3) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn für den Käufer ein ausreichend hohes Kreditlimit bei der vom Landkreis Tuttlingen abgeschlossenen Warenkreditversicherung vorliegt und das Rating des Käufers 7 oder niedriger ist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Käufers auch eine Abschlagszahlung in Höhe eines von der HVS Tuttlingen festzulegenden Betrages als Sicherheitsleistung dienen. Seitens des Käufers besteht kein Anspruch auf Sicherung der Holzabfuhr durch eine Abschlagszahlung, das Einräumen dieser Sicherungsmöglichkeit steht im Ermessen der HVS Tuttlingen.

(5) Die übrigen Festlegungen dieser AVZ-H / LK TUT, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsbedingungen (Ziff. 1.3 dieser AVZ-H / LK TUT) bleiben unberührt.

(6) Die Kosten der Sicherheitsleistung Bürgschaft gehen zu Lasten des Käufers.

1.4.2 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Waldbesitzenden behalten sich das Eigentum an dem verkauften Holz bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag (gesicherte Forderungen) vor.

(2) Vom Eigentumsvorbehalt ausgenommen sind Holzlieferungen, deren Kaufpreis durch eine Sicherheitsleistung nach Ziff. 1.4.1 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser AVZ-H / LK TUT abgesichert ist und deren Abfuhr durch die HVS Tuttlingen daher vor Zahlung des Kaufpreises zur Abfuhr freigegeben wurde.

(3) Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die HVS Tuttlingen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf das den Waldbesitzenden gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat den Dritten zudem auf das Eigentum der Waldbesitzenden hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, den Waldbesitzenden die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die HVS Tuttlingen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Holz aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Die HVS Tuttlingen ist vielmehr berechtigt, lediglich das Holz heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die HVS Tuttlingen diese Rechte nur geltend machen, wenn die HVS Tuttlingen dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.



(5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgender lit. c) befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Holzes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Waldbesitzenden als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben die Waldbesitzenden Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Holz.
- b) Die aus dem Weiterverkauf des Holzes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Waldbesitzenden gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Waldbesitzenden ab. Die Waldbesitzenden nehmen die Abtretung an. Die unter Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten entsprechend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben den Waldbesitzenden ermächtigt. Die Waldbesitzenden verpflichten sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Waldbesitzenden den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können die Waldbesitzenden verlangen, dass der Käufer der HVS Tuttlingen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die HVS Tuttlingen in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Holzes bzw. Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Waldbesitzenden um mehr als 10%, wird die HVS Tuttlingen auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

I.5 Gewährleistung; Haftung; Verjährung

I.5.1 Mängelansprüche des Käufers

(1) Der Käufer hat das Holz vorrangig im Rahmen der Vorzeigung gem. Ziff. 1.2.3 dieser AVZ-H / LK TUT zu untersuchen und ggf. zu rügen. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziff. 1.7.2 und 1.7.3 dieser AVZ-H / LK TUT nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Holz durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.



(2) Soweit keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Käufer die HVS Tuttlingen nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt die HVS Tuttlingen keine Haftung.

(3) Die HVS Tuttlingen ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Der Käufer hat der HVS Tuttlingen die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Holz zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der HVS Tuttlingen das mangelhafte Holz nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Holzes noch den erneuten Einbau, wenn die HVS Tuttlingen ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die HVS Tuttlingen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die HVS Tuttlingen vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 1.5.2 und Ziff. 1.5.3 dieser AVZ-H / LK TUT („Sonstige Haftung“; „Verjähmung“) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

1.5.2 Sonstige Haftung; Freistellung

(1) Soweit sich aus diesen AVZ-H / LK TUT einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die HVS Tuttlingen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet das Kreisforstamt Tuttlingen – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Kreisforstamt Tuttlingen, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall



ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch die bzw. zugunsten der Organe oder Bediensteten des Kreisforstamtes Tuttlingen sowie aller übrigen Personen, deren Verschulden das Kreisforstamt Tuttlingen nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit das Kreisforstamt Tuttlingen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Holzes übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn das Kreisforstamt Tuttlingen die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(6) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er das Kreisforstamt Tuttlingen sowie dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts-, Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

1.5.3 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrenübergang.

(2) Handelt es sich bei dem Holz jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Holzes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 1.5.2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser AVZ-H / LK TUT sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

1.6 Verzug und drohendem Zahlungsausfall

1.6.1 Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall

(1) Befindet sich der Käufer in Zahlungs- oder Annahmeverzug, ist die HVS Tuttlingen berechtigt, hinsichtlich künftiger Holzlieferungen ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ferner ist die HVS Tuttlingen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB).

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht der HVS Tuttlingen besteht auch, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch der Waldbesitzenden auf Zahlung des Kaufpreises durch eine mangelhafte



Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels Masse). Nach erfolglosem Ablauf einer von der HVS Tuttlingen gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises oder Stellung einer Sicherheitsleistung Zug-um-Zug gegen Leistung des Kaufgegenstands sind die Waldbesitzenden berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

1.6.2 Weiterverkauf bei Verzug des Käufers

(1) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die HVS Tuttlingen im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, noch im Eigentum der Waldbesitzenden stehendes Holz im Wege eines sog. „Deckungsverkaufs“ zu veräußern. Voraussetzung für einen Deckungsverkauf ist, dass die HVS Tuttlingen dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzt und für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist eine Ablehnung der Holzabnahme durch den Käufer seitens die HVS Tuttlingen androht. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Zahlung endgültig verweigert oder Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Durchführung des Deckungsverkaufs rechtfertigen.

(2) Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen durch die Waldbesitzenden bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer einen sich aus dem Weiterverkauf ggf. ergebenden Mindererlös, die Kosten des Weiterverkaufs sowie etwaig angefallene Verzugszinsen zu tragen. Wird im Rahmen des Deckungsverkaufs ein Mehrerlös erzielt, so verbleibt dieser bei den Waldbesitzenden. Der Käufer hat im Fall eines Deckungsverkaufs keinen Nachlieferungsanspruch.

1.6.3 Ausschluss vom Holzverkauf

Gegenüber Käufern, die sich nachhaltig vertragswidrig verhalten, kann die HVS Tuttlingen einen Ausschluss von künftigen Holzverkäufen aussprechen. Vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer sind insbesondere von der Teilnahme an Verkäufen nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen ausgeschlossen. Bestehende Vertragsbeziehungen zwischen die HVS Tuttlingen und dem Käufer bleiben vom Ausschluss vom Holzverkauf unberührt.

1.7 Sonstige Bestimmungen

1.7.1 Sukzessivlieferungen

1.7.1.1 Geschäftsgrundlage

Die Sukzessivlieferungen, d.h. Einzellieferungen bzw. Einzelbereitstellungen im Sinne der Ziff. 1.2.1.6 dieser AVZ-H / LK TUT, haben eine eigene Geschäftsgrundlage, sie werden hinsichtlich der Überweisung, des Gefahrenübergangs, der Rechnungsstellung und Abfuhr jeweils gesondert betrachtet.

1.7.1.2 Rücktritt- und Kündigungsfolgen

Der Rücktritt oder die Kündigung eines Holzverkaufsvertrages durch eine Partei lässt die bisher vertragsgemäß erfolgten Sukzessivlieferungen unberührt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer darlegen kann, dass die Sukzessivlieferungen für ihn vernünftigerweise nicht mehr von Interesse sind. Das Kündigungsrecht einer Partei aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



1.7.2 Selbstwerbungsverkäufe

(1) Bei Selbstwerbungskaufverträgen ist eine Vorzeigung des durch den Käufer aufgearbeiteten Holzes zwingend durchzuführen. Der Käufer lagert das von ihm geworbene Holz bis zur Vorzeigung in geeigneter Weise. Im Rahmen der Vorzeigung sind Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel durch den Käufer nach Maßgabe der Ziff. 1.2.3 dieser AVZ-H / LK TUT zu prüfen und ggf. zu rügen. Die HVS Tuttlingen hat im Rahmen der Vorzeigung die geernteten Holzmengen mit den vertraglich festgelegten Holzmengen abzugleichen und das Verkaufsmaß zu erstellen. Überprüft werden durch das Kreisforstamt ferner der Zustand der Vertragsfläche sowie deren Baumbestände. Das Aufmaß erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Käufer und dem Kreisforstamt Tuttlingen.

(2) Die Rechnungsstellung durch die HVS Tuttlingen erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes.

(3) Die Abfuhr des erworbenen Holzes durch den Käufer erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 1.2.4 dieser AVZ-H / LK TUT.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, die sich aus Ziff. 1.2.4.5 dieser AVZ-H / LK TUT ergebenden Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten sowie die dem Selbstwerbungsvertrag beigefügten Speziellen Qualitätsanforderungen für gewerbliche Selbstwerber des Kreisforstamtes Tuttlingen einzuhalten. Überdies trägt der Selbstwerbungs-käufer die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen veranlassten Holzerntemaßnahmen.

1.7.3 Liefervertrag frei Werk

(1) Ein Verkauf frei Werk ist im jeweiligen Kaufvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei Holzverkäufen nach Waldmaß stellt die HVS Tuttlingen dem Käufer das Holz bzw. Teilmengen in Rechnung. Nach Eingang des Kaufpreises bzw. Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 1.4.1 dieser AVZ-H / LK TUT veranlasst die HVS Tuttlingen den Transport zum Werk des Käufers.

(3) Bei Holzverkäufen nach Werkmaß veranlasst die HVS Tuttlingen nach Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 1.4.1 dieser AVZ-H / LK TUT den Transport zum Werk des Käufers.

(4) Der Käufer bestätigt den Eingang der jeweiligen Lieferung auf dem von der HVS Tuttlingen bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitgeführten Lieferschein. Mit der Bestätigung des Holzeingangs geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Erfolgt aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, keine Gegenzeichnung, so erfolgt der Gefahrenübergang am Werktor.

(5) Eine Vorzeigung gemäß Ziff. 1.2.3 dieser AVZ-H / LK TUT erfolgt nicht. Der Käufer ist verpflichtet, das Holz unverzüglich nach Eingang im Werk entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

1.7.4 Meistgebotsverkäufe

Für den öffentlichen Verkauf an Unternehmer nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen gelten zusätzlich die Verkaufsbedingungen des Meistgebotstermins in der jeweils gültigen Fassung.



I.7.5 Stammholzverkäufe nach Werksmaß

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß des Landkreises Tuttlingen (ZVZ-WM / LK-TUT) in der jeweils gültigen Fassung.

I.7.6 Industrieholzverkäufe nach Gewicht

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Gewicht des Landkreises Tuttlingen (ZVZ-IG / LK-TUT) in der jeweils gültigen Fassung.

I.7.7 E-Mailadresse zur Vertragsabwicklung

Der Käufer ist verpflichtet der HVS Tuttlingen unverzüglich nach Abschluss des Holzverkaufsvertrages eine gültige E-Mailadresse zum Zweck der Vertragsabwicklung mitzuteilen.

I.8 Schlussbestimmungen

I.8.1 Geltendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

I.8.2 Salvatorische Klausel

Sollten diese AVZ-H / LK TUT lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der AVZ-H / LK TUT davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

I.8.3 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Landkreisverwaltung des Landkreises Tuttlingen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

I.8.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald (AVZ-H / LK TUT) gelten für alle vom 01.01.2022 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge.

2 Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald - nach Werksmaß

2.1 Allgemeines

2.1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald nach Werksmaß (nachfolgend „ZVZ-WM / LK-TUT“ genannt) gelten für alle Stammholzverkäufe nach Werksmaß zwischen der Holzverkaufsstelle Tuttlingen (nachfolgend „HVS Tuttlingen“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ZVZ-WM / LK-TUT in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass die HVS Tuttlingen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2.1.2 Ausschließliche Geltung der ZVZ-WM / LK-TUT

Die ZVZ-WM / LK-TUT der HVS Tuttlingen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die HVS Tuttlingen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die HVS Tuttlingen in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2.1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVZ-WM / LK-TUT. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von der HVS Tuttlingen maßgebend.

2.1.4 Geltung neben den AVZ-H / LK TUT

Die ZVZ-WM / LK-TUT gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald (AVZ-H / LK TUT) und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

2.2 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Maßes

2.2.1 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß durch die HVS Tuttlingen gelten, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und unter § 8 des Liefervertrages keine Abweichungen vorgesehen



sind, die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel¹ in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V.² und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „RVR“ genannt) I sowie die in Anlage VI der RVR aufgeführte Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „Rahmenvereinbarung Werksvermessung“ genannt). Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen dieser ZVZ-WM / LK-TUT sowie die ggf. unter § 8 des Liefervertrages aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR und der Rahmenvereinbarung Werksvermessung vor.

2.2.2 Anerkennung des ermittelten Maßes

Unter der Bedingung, dass die in diesen ZVZ-WM / LK-TUT beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennen die Waldbesitzenden und die HVS Tuttlingen bei Stammholzverkäufen nach Werksmaß das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

2.3 Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr

2.3.1 Abfuhrfreigabe

- (1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- (2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 1.2.4.1 der AVZ-H / LK TUT wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Bei großen Hieben mitlaufend erforderlicher Abfuhr kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden; diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

2.3.2 Holzabfuhr

- (1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 1.2.4. der AVZ-H / LK TUT sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- (2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Vermessung gewährleistet sein müssen.

¹ Im Internet abrufbar unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage des Ständigen Ausschusses RVR; www.rvr-deutschland.de.

² Im Internet abrufbar unter der Rubrik „Downloads“ auf der gemeinsamen Homepage der Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. und des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbandes e. V.; www.werkeingangsvermessung.info



2.4 Waldkontrollmaß

- (1) Als Waldkontrollmaß wird durch das Kreisforstamt Tuttlingen die ermittelte Gesamtstückzahl, das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdokument ausgewiesen.
- (2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.
- (3) Die im Bereitstellungsdokument ausgewiesene Gesamtstückzahl wird abweichend von Ziff. 6.1 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 1.2.3 der AVZ-H / LK TUT) für den Käufer verbindlich. Bei Abweichungen zwischen dem Einweisungsdokument und dem vom Käufer übermittelten Messprotokoll bezüglich der Stückzahl gilt die Regelung unter Ziff. 12 dieser ZVZ-SW.

2.5 Maßermittlung und Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für Stammholzverkäufe nach Werksmaß ist das Vorhalten und der Einsatz einer nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung Werksvermessung zertifizierten Rundholzvermessungsanlage. Zur Vermessung dürfen ausschließlich zertifizierte Protokollvarianten eingesetzt werden.
- (2) Der Käufer hat der HVS Tuttlingen entsprechende Nachweise (z.B. Bauartzulassung, Eichung und Zertifizierung) auf Verlangen vorzulegen beziehungsweise in Kopie zu übermitteln.
- (3) Erlischt die Gültigkeit des Zertifikats, kann die HVS Tuttlingen wahlweise den Liefervertrag fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten oder das Holz auf Grundlage des in der Holzliste nachgewiesenen Waldmaßes liefern.
- (4) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist nur dann zulässig, wenn die Anlage für diese Kriterien zertifiziert ist.

2.6 Güteinstufung

- (1) Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch das Kreisforstamt Tuttlingen. Die Güteinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Güteinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.
- (2) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist unter der Bedingung, dass die unter Ziff. 2.5 dieser ZVZ-WM / LK-TUT beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, zulässig. Es gelten die unter Ziff. 2.8 dieser ZVZ-WM / LK-TUT aufgeführten Grenzwerte der RVR. Insoweit ersetzt das Ergebnis der werkseitigen Gütesortierung die waldseitige Güteinstufung und wird von der HVS Tuttlingen anerkannt.
- (3) Abweichend von der Rahmenvereinbarung Werksvermessung ist eine werkseitige Gütesortierung nach dem Kriterium Ovalität nicht zulässig.

2.7 Sicherung der Qualität der Werkvermessung

- (1) Der Käufer führt betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend Ziff. 2.3.11 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung durch und dokumentiert diese.



(2) Die HVS Tuttlingen oder ein von der HVS Tuttlingen beauftragter Dritter sind berechtigt, diese Dokumente einzusehen. Sie sind berechtigt, während der Betriebszeiten des Käufers die Vermessung der Prüfkörper auf der Anlage zu veranlassen.

(3) Wird bei der Prüfkörpervermessung für das gemessene Kollektiv eine größere Abweichung festgestellt als laut Mess- und Eichgesetz zulässig ist, wird beim Eichamt eine Befundprüfung beantragt. Deren Kosten trägt unabhängig vom Ergebnis der Befundprüfung der Käufer.

2.8 Grenzwerte

Für die automatisierte Ermittlung der **Krümmung** gelten folgende Grenzwerte in cm/lfm der RVR:

Fichte/Tanne, Kiefer, Douglasie, Lärche

Mittendurchmesser (ohne Rinde)	A	B	C	D
< 20 cm	---	≤ 1	≤ 1,3	≤ 1,5
< 35 cm	≤ 1	≤ 1	≤ 2	≤ 2,5
≥ 35 cm	≤ 1	≤ 1,5	≤ 2	≤ 3

Für die automatisierte Ermittlung der **Abholzigkeit** gelten folgende Grenzwerte in cm/lfm der RVR:

Kurzholz (≤ 6 m)

Fichte/Tanne

Stärkeklassen	B	C	D
1a-1b	≤ 1,0	≤ 1,5	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,2	≤ 1,7	unbegrenzt
3b+	≤ 1,7	≤ 2,6	unbegrenzt

Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“)

Stärkeklassen	B	C	D
1a-1b	≤ 0,8	≤ 1,1	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,1	≤ 1,5	unbegrenzt
3b+	≤ 1,6	≤ 2,3	unbegrenzt

Langholz (≥ 6 m)

Fichte/Tanne

Stärkeklassen	B	C	D
1a-1b	≤ 0,8	≤ 1,0	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,1	≤ 1,4	unbegrenzt
3b+	≤ 1,3	≤ 1,6	unbegrenzt

Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“)

Stärkeklassen	B	C	D
1a-1b	≤ 0,7	≤ 0,9	unbegrenzt
2a-3a	≤ 0,9	≤ 1,1	unbegrenzt
3b+	≤ 1,1	≤ 1,3	unbegrenzt

2.9 Fuhrjournal

Der Käufer ist verpflichtet, die Liefereinheit nach Fahren in einem Fuhrjournal zu dokumentieren. Das Fuhrjournal enthält die gelieferten Stückzahlen und das Volumen als Summe der Einzelfahren. Das Fuhrjournal ist der HVS Tuttlingen für jede Liefereinheit spätestens mit den Werksprotokollen aufzufordern zu übersenden.



2.10 Vermessung nach Liefereinheiten

Das Holz ist bei Eingang im Werk getrennt nach Liefereinheiten zu vermessen. Sofern das Holz vor der Vermessung zwischengelagert wird, muss es im Werk nach Liefereinheiten getrennt und gekennzeichnet werden. Eine Zwischenlagerung ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

2.11 Messprotokolle

(1) Der Käufer fertigt für jede Liefereinheit aus den originären Messdaten ein Einzelstamm- sowie ein Summenprotokoll. Im Summenprotokoll ist die Holzmasse getrennt nach den im Liefervertrag vereinbarten, preisrelevanten Kriterien auszuweisen.

(2) Die nach den Kriterien Krümmung und Abholzigkeit automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.

(3) Die visuelle Absortierung einzelner Stämme von der vereinbarten Grundgüte (z.B. Absortieren von faulen Stämmen in Güte „D“, Aussortieren von „nicht sägefähigem Holz“) setzt eindeutige Sortierkriterien sowie eine geeignete fotooptische Dokumentation voraus. Die Bilder sind der HVS Tuttlingen auf Verlangen zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Die visuell und automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.

2.12 Unvollständigkeit der Messdaten

Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden. Das Messprotokoll muss grundsätzlich mindestens 98 % der im Einweisungsdokument nachgewiesenen Stückzahl enthalten. Bei geringeren Stückzahlen wird die Fehlmenge nachberechnet (Berechnungsmodus: Durchschnittliche Stückmasse des Messprotokolls multipliziert mit der Fehlstückzahl multipliziert mit dem Grundpreis der am stärksten vertretenen Stärkeklasse).

2.13 Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Messprotokolle

(1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus § 7 des Liefervertrags.

(2) Die Messprotokolle sind der HVS Tuttlingen unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 7 des Liefervertrages aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

2.14 Rechnungsstellung

Nach Eingang der Messprotokolle stellt die HVS Tuttlingen die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gutschriftverfahren (Ziff. 1.3.3 der AVZ-H / LK TUT) vereinbart wurde.

2.15 Verspätete Holzabfuhr oder verspätete Übermittlung der Vermessungsprotokolle

(1) Fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Frist ab oder übermittelt der Käufer die Messprotokolle nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages i.V.m. Ziff. 2.13 Abs. 2 dieser ZVZ-WM / LK-TUT ergebenden Frist, ist die HVS Tuttlingen berechtigt, für das betroffene Holz eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen.



Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige. Sobald das Holz abgefahren und vermessen wurde bzw. nach Übermittlung der Lieferscheine erfolgt die Schlussabrechnung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.

(2) Kommt Holz nach dem Gefahrenübergang abhanden oder fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab oder übermittelt der Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Messprotokolle, so ist die HVS Tuttlingen berechtigt, das betroffene Holz unter Zugrundelegung des Waldkontrollmaßes in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Abrechnung unter Zugrundelegung der Werksvermessung erfolgt in diesen Fällen nicht. Etwaige Abschlagszahlungen werden auf den sich aus dem Waldkontrollmaßes ergebenden Kaufpreis angerechnet. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens.

2.16 Kontrolle

Die HVS Tuttlingen behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die Werksvermessung stichprobenartige zu überprüfen. Die HVS Tuttlingen beziehungsweise von der HVS Tuttlingen beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten freier Zugang zum Werksgelände und zu den Einrichtungen und Unterlagen der Werksvermessung zu gewähren.

2.17 Inkrafttreten

Die zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald für Stammholzverkäufe nach Werksmaß (AVZ-WM) gelten für alle vom 01.01.2022 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge über Stammholz nach Werksmaß.

3 Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald - nach Gewicht

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald nach Werksmaß für Industrieholzverkäufe nach Gewicht (nachfolgend „ZVZ-IG / LK-TUT“ genannt) gelten für alle Industrieholzverkäufe nach Gewicht zwischen der Holzverkaufsstelle Tuttlingen (nachfolgend „HVS Tuttlingen“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ZVZ-IG / LK-TUT in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass die HVS Tuttlingen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3.1.2 Ausschließliche Geltung der ZVZ-IG / LK-TUT

Die ZVZ-IG / LK-TUT der HVS Tuttlingen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die HVS Tuttlingen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die HVS Tuttlingen in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

3.1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVZ-IG / LK-TUT. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der HVS Tuttlingen maßgebend.

3.1.4 Geltung neben den AVZ-H / LK TUT

Die ZVZ-IG / LK-TUT gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald (AVZ-H / LK TUT) und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

3.2 Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Gewichts

3.2.1 Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der HVS Tuttlingen gilt, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und unter § 8 des Liefervertrages keine Abweichungen vorgesehen sind, die



Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel³ in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „RVR“ genannt). Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen dieser ZVZ-SW sowie die ggf. unter § 8 des Liefervertrages aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR vor.

3.2.2 Anerkennung des ermittelten Gewichts

Unter der Bedingung, dass die in diesen ZVZ-SW beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennen die Waldbesitzenden und die HVS Tuttlingen bei Industrieholzverkäufen nach Gewicht das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Gewicht als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

3.3 Kennzeichnung des Holzes; Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr

3.3.1 Kennzeichnung des Holzes

Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2.2.1 der AVZ-H / LK TUT aufgeführten Markierungen der Holzpolter werden Industrieholzpolter vom Kreisforstamt Tuttlingen zusätzlich auch mit einem umlaufenden, den ganzen Mantel des Polters erfassenden Farbanstrich markiert.

3.3.2 Abfuhrfreigabe

- (1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- (2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 1.2.4.1 der AVZ-H / LK TUT wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- (3) Bei großen Hieben mit laufend erforderlicher Abfuhr kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden; diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

3.3.3 Holzabfuhr

- (1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 1.2.4. der AVZ-H / LK TUT sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- (2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Gewichtsvermessung gewährleistet sein müssen.

3.4 Waldkontrollmaß

- (1) Als Waldkontrollmaß wird durch das Kreisforstamt Tuttlingen das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdocument ausgewiesen.

³ Im Internet abrufbar unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage des Ständigen Ausschusses RVR; www.rvr-deutschland.de.



(2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.

(3) Das im Breitstellungsdokument ausgewiesene Volumen sowie die Baumarten und Güteanteile werden mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 1.2.3 der AVZ-H / LK TUT) für den Käufer verbindlich.

3.5 Güteinstufung

Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch das Kreisforstamt Tuttlingen. Die Güteinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Güteinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.

3.6 Gewichtsvermessung

(1) Nach Eingang des Holzes im Werk hat der Käufer das Frischgewicht jeder Ladung, den Trockengehalt und das Trockengewicht in Abweichung von der RVR gemäß der anliegenden der "Verfahrensvorschrift zur Gewichtsvermessung von Industrieholz" (Anlage I dieser ZVZ-IG / LK-TUT) zu ermitteln.

(2) Holz aus verschiedenen Abrechnungseinheiten (Abfuhrfreigaben), ist getrennt zu verwiegen; d.h. jeder Wiegeschein muss zweifelsfrei einer bestimmten Abfuhrfreigabe zugeordnet werden können.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden.

3.7 Wiegescheine

Für jede gewogene Ladung hat der Käufer Wiegescheine auszustellen. Ein Wiegeschein muss folgende Angaben enthalten:

- laufende Wiegeschein-Nummer
- Forstbezirk
- Revier
- Nummer der Abfuhrfreigabe
- Waldort (Distrikt/Abteilung)
- Holzlistennummer
- Polternummer(n) der entsprechenden Holzliste
- Hinweis auf die ggf. nicht vollständige Abfuhr eines Polters ("teilw.")
- Kfz-Kennzeichen des Abfuhrfahrzeuges (Motorwagen und ggf. Anhänger)
- Fuhrunternehmer/Fahrer
- Datum und Uhrzeit des Eingangs im Werk (= Wiegedatum)
- Bruttogewicht
- Taragewicht
- Nettogewicht
- Trockengehalt
- Trockengewicht (Atro-Gewicht)

Der letzte Wiegeschein einer Abrechnungseinheit ist als solcher (mit "Rest") zu kennzeichnen. Auf Anforderung stellt der Käufer der HVS Tuttlingen eine Monatsaufstellung der Lieferungen mit den oben genannten Angaben zur Verfügung.



3.8 Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Wiegescheine

(1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus § 7 des Liefervertrags.

(2) Die Messprotokolle sind der HVS Tuttlingen unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 7 des Liefervertrages aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

3.9 Rechnungsstellung

Nach Eingang der Wiegescheine beim Forstbezirk stellt dieser die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gutschriftverfahren (Ziff. 1.3.3 der AVZ-H / LK TUT) vereinbart wurde.

3.10 Verspätete Holzabfuhr oder verspätete Übermittlung der Wiegescheine

(1) Fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Frist ab oder übermittelt der Käufer die Wiegescheine nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages i.V.m. Ziff. 8 Abs. 2 dieser ZVZ-IG / LK-TUT ergebenden Frist, ist die HVS Tuttlingen berechtigt, für das betroffene Holz eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige. Sobald das Holz abgefahren und vermessen wurde bzw. nach Übermittlung der Lieferscheine erfolgt die Schlussabrechnung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.

(2) Hat der Käufer die Überschreitung der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Abfuhrfrist zu vertreten, wird für den lagerungsbedingten Holzverlust dem festgestellten Gewicht des nicht fristgerecht abgefahrenen Holzes eine Menge von 5 % hinzugerechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 % war. Wurde ein entsprechender Nachweis erbracht, so ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

(3) Kommt Holz nach dem Gefahrenübergang abhanden oder fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab oder übermittelt der Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Wiegescheine, so ist die HVS Tuttlingen berechtigt, das betroffene Holz unter Zugrundelegung des Waldkontrollmaßes in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Abrechnung unter Zugrundelegung der Gewichts'üvermessung erfolgt in diesen Fällen nicht. Etwaige Abschlagszahlungen werden auf den sich aus dem Waldkontrollmaß ergebenden Kaufpreis angerechnet. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens.

3.11 Kontrolle

Die HVS Tuttlingen behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die Werksvermessung stichprobenartige zu überprüfen. Die HVS Tuttlingen beziehungsweise von der HVS Tuttlingen beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten freier Zugang zum Werksgelände und zu den Einrichtungen und Unterlagen der Werksvermessung zu gewähren.



3.12 Inkrafttreten

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tuttlingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tuttlingen für Holz aus Kommunal- und Privatwald für Industrieholzverkäufe nach Gewicht (AVZ-IG) gelten für alle vom 01.01.2022 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge über Industrieholz nach Gewicht.

Anlage I: VERFAHRENSVORSCHRIFT ZUR GEWICHTVERMESSUNG VON INDUSTRIEHOLZ

Kreisforstamt Tuttlingen

Stand: Januar 2022

I. Allgemeines

Die Ermittlung des Verkaufsmaßes durch Beauftragte des Käufers setzt eine absolut korrekte Anwendung des Verfahrens und vollständige Kontrollmöglichkeit voraus. Mit der Vermessung darf nur geschultes, zuverlässiges Personal beauftragt werden.

2. Ermittlung des Lieferungsgewichts

Die Gewichtsmessung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Industrieholzes im Verarbeiterwerk. Der gesamte Messvorgang (Ermittlung des Liefergewichtes, Probenahme für die Trockengehaltsermittlung, Trockengehaltsermittlung) soll räumlich konzentriert erfolgen, so dass Störungen durch Fremdeinflüsse (Witterung etc.) vermieden werden. Das Frischgewicht jeder Lieferung wird als Nettogewicht bei Werkeingang mit einer automatischen Brückenwaage (Wiegebereich 50 t, Wiegegenauigkeit 20 kg) ermittelt. Reicht die Länge der Waagenplattform für das Wiegen von Langholzfahrzeugen nicht aus, kann nach Anhörung des zuständigen Eichamtes im Einvernehmen mit dem Prüfungsbeauftragten Achsdruck-wiegung vereinbart werden. Enthält eine Ladung Holz von verschiedenen Abrechnungseinheiten, so sind die Teilladungen getrennt zu wiegen. Das Ergebnis der Wiegung wird durch die vom Drucker der Waage gefertigte Wiegekarte oder durch ein Dokument vergleichbaren Inhalts dokumentiert.

3. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

Die Probenahme erfolgt zum Zeitpunkt der Ermittlung des Frischgewichts an einem witterungsgeschützten Platz, i.d.R. mit einer speziell hierfür geeigneten Kettenfräse. Die Probe wird als Sammelprobe aus mindestens 10 die gesamte Ladung repräsentierenden Hölzern entnommen; sie muss:

- die gesamte Stammlänge erfassen, wobei jedoch die beiderseitigen Enden auszusparen sind (Abstand mindestens 50 cm bei Langholz, mindestens 25 cm bei Kurzholz)
- den Stammquerschnitt repräsentieren (durch Einstiche mit der Fräse bis zur Stammmitte bzw. durch halben oder ganzen Trennschnitt mit der Säge).

Bei der Probenahme mit der Fräse sind diese Forderungen durch diagonale Probenahme über eine Längsseite der Ladung hinweg und durch Beachtung der Tiefenbegrenzlehre erfüllt.

Für eine laufende Unterhaltung, insbesondere gleichmäßige Schärfung der Fräs- bzw. Sägekette ist zu sorgen.

4. Verwahrung der Proben

Die Sammelproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Die Trockengehaltsmessung soll sich unmittelbar an die Probenahme anschließen. Ist dies aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, sind die Proben in luftdicht verschlossenen Behältern so zu verwahren, dass eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsmessung ausgeschlossen ist.



5. Ermittlung des Trockengehalts

Die Trockengehaltermittlung erfolgt nach der Darr-Methode (DIN 52 183). Die Sammelprobe einer jeden Lieferung ist vor der Messung in einem geeigneten Behälter gut zu durchmischen. Aus dieser Mischprobe werden mindestens 100 g (Wiegegenauigkeit 0,1 g) in einen geeigneten Trocknungsbehälter eingewogen, anschließend mindestens 12 Stunden bis zur Massenkonstanz in einem Trockenschrank mit Luftumwälzung bei 103°C getrocknet und danach zurückgewogen.

Alternativ zum Trockenschrank kann in Absprache mit dem Lieferanten ein geeigneter Heißluft-Schnelltrocknenofen verwendet werden.

Der Trockengehalt (T) in % ergibt sich aus:

$$\frac{\text{Auswaage darrtrockener Späne (g)}}{\text{Einwaage Frischprobe (g)}} \times 100 = T(\%)$$

Das Ergebnis wird in der Einheit Prozent, auf 2 Nachkommastellen gerundet, angegeben.

6. Ermittlung des Atro-Gewichts

Das Atro-Gewicht (G0) einer Holzlieferung errechnet sich aus Frischgewicht (GU) und Trockengehalt(T) nach der Formel:

$$G_0(\text{kg}) = G_U(\text{kg}) \times \frac{T}{100}$$

Das Ergebnis wird in der Einheit Tonne, auf 3 Nachkommastellen gerundet, angegeben

7. Erforderliche Geräte

- Lkw Waage, geeicht, Genauigkeit 20 kg
- Feinwaage, geeicht, Genauigkeit 0,1g
- Trockenschrank mit Lüftung
- (Maximum-) Thermometer
- Kalibriergewicht für die Feinwaage

8. Eigenkontrolle der eingesetzten Geräte

Die Übereinstimmung der eingestellten Temperatur des Trockenschanks von 103°C mit der tatsächlichen Temperatur im Innern des Trockenschanks ist mindestens einmal im Monat mit einem geeigneten Thermometer (i. d. R. Maximumthermometer) zu überprüfen. Die Werte sind zu dokumentieren.

Die Funktionsfähigkeit der Feinwaage wird mindestens einmal im Monat mit Hilfe eines Kalibriergewichts überprüft. Die Werte sind zu dokumentieren.



Die Funktionsfähigkeit der Fahrzeugwaage wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Dazu kann ein Kalibriergewicht verwendet werden oder man führt eine Vergleichswiegung mit einer anderen, geeichten Fahrzeugwaage durch. Die Werte sind zu dokumentieren.

Versionsgeschichte

Version	Stand vom	Veränderungen	durch
1.00	01.10.2015	Initial	Storz
1.01	01.01.2017	Online HV	Storz
2.00	01.01.2022	Neufassung	Storz



Kreisforstamt Tuttlingen
Kommunale Holzverkaufsstelle
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

